

Gemeinderat Tiefenbach

Bericht aus der letzten öff. Sitzung vom 29.01.25

Der Vorsitzende geht im **Bericht des Bürgermeister** auf folgende Themen ein:

Das Naturschutzzentrum Bad Buchau hat auf Markung Tiefenbach einige, möglicherweise illegale, Nutzungen von Grundstücken im Naturschutzgebiet festgestellt. Mit den Eigentümern wurde Kontakt aufgenommen, um eventuelle Maßnahmen zur Beseitigung der illegalen Nutzungen mit dem Naturschutzzentrum zu besprechen.

Der Anfang Januar vermutete Rohrbruch liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit im Umgebungsbereich des Gebäudes Jugendtreff, nicht im Gebäude direkt und auch nicht auf der Zuleitung (70ger Gussleitung), sondern auf der Zuleitung zum Brunnen. Diese Zuleitung wurde abgestellt und soll nun nach der Frostperiode repariert werden.

Der Wasseruhrentausch in Tiefenbach ist mittlerweile bis auf 3 Einzelfälle abgeschlossen. Die Kosten betragen 8.561,46 €.

Das Land unterstützt die Gemeinden bei der erstmaligen Einrichtung eines Notfalltreffpunkts Im Katastrophenfall durch ein Musterausstattungsset. Die Gemeinde Tiefenbach hat dieses Musterausstattungsset für einen Notfalltreffpunkt in Tiefenbach (Gemeindsaal) vor kurzem im Feuerwehrhaus eingelagert.

Die Fa. Elektro-Rehm hat mit Datum vom 31.12.24 die Reparaturkosten der Straßenbeleuchtung einschließlich Kosten der restlichen Umrüstung auf LED in 2024 mit insgesamt 5.769,19 € in Rechnung gestellt.

BM Müller gibt die **Niederschrift aus der letzten öff. Sitzung vom 18.12.24** bekannt. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll.

Der Vorsitzende gibt den **Spendenbericht für das Jahr 2024** bekannt. Er verweist auf die einzelnen Beschlüsse, die der Gemeinderat zu den einzelnen Spendenannahmen in den öffentlichen Sitzungen gefasst hat. Der Gemeinderat nimmt den Spendenbericht für das Jahr 2024 zur Kenntnis.

Der **Haushaltserlass des Landratsamts Biberach vom 15.01.25** wird von Bürgermeister Müller bekannt gegeben. Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

BM Müller und Frau Tanja Mohr, Leiterin der Kita, erläutern in Kürze den Entwurf des **Schutzkonzepts für die Kita gemäß den §§ 45 und 79a SGB VIII**. Jedes Kind hat ein Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit. Um diesen gesetzlichen und gesellschaftlichen Auftrag auch bzw. gerade in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung stärker abbilden zu können, sind Konzepte zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen Bestandteil der Qualitätsentwicklung geworden. Und es wurde um den Punkt ergänzt, dass es ein geeignetes Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in allen Kindertageseinrichtungen geben muss. Es geht um den Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt in Kitas (Schutzorte) und darum Fachkräfte in die Lage zu versetzen, Gefährdungen, die außerhalb der Kita stattgefunden haben, bei den betreuten Kindern fachlich wahrnehmen zu können (Kompetenzorte). Das Vorhandensein dieser einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte ist zur Voraussetzung für die Erteilung / bzw. Änderung einer Betriebserlaubnis geworden. Durch die Neuerungen im SGB VIII und die damit verbundene Konkretisierung des Einrichtungsbegriffes gemäß §45a Abs.1 Nr.3 SGB VIII müssen nun auch bundesweit alle Kitas Schutzkonzepte vorhalten bzw. bei der Beantragung einer Betriebserlaubnis einreichen. Weiterhin wird die aktuelle Konzeption unserer Kita von Frau Mohr vorgestellt. Der Gemeinderat als Träger der gemeindlichen Einrichtung Kita St. Maria nimmt von den Ausführungen und der Vorstellung des Schutzkonzeptes für die gemeindliche Kita St. Maria Kenntnis und verabschiedet einstimmig diesen Entwurf des Schutzkonzeptes.

BM Müller erläutert die **Vorgehensweise zur Neuvergabe der Konzession für die Stromversorgung der Gemeinde**. Ein Konzessionsvertrag ist eine privatrechtliche Regelung mit max. 20-jähriger Laufzeit, die dem Vertragspartner das Recht einräumt, öffentliche Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, zu benutzen, die für die Energieversorgung im Gemeindegebiet notwendig sind. Als Gegenleistung wird die Konzessionsabgabe bezahlt. Die jährliche Konzessionsabgabe betrug in den vergangenen Jahren durchschnittlich 11.000 €. Der bestehende Konzessionsvertrag mit der Netze BW GmbH läuft zum 31.12.2028 aus. Die Neuvergabe der Konzession regelt das Energiewirtschaftsgesetz. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Konzessionsverträgen hat die Gemeinde durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger das Vertragsende sowie den Auskunftsanspruch über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes bekannt zu machen.

Interessierte Unternehmen können binnen einer Frist von mindestens drei Kalendermonaten ein Interesse bekunden. Die Kommune hat dann die Auswahlkriterien und deren Gewichtung festzulegen und in Textform den Interessenten mitzuteilen und in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren die Konzession zu vergeben. Die Festlegung der Auswahlkriterien, deren Gewichtung sowie die eigentliche Auswahlentscheidung erfolgt in späteren Entscheidungen des Gemeinderates. Sollten mehrere Unternehmen das Interesse bekunden, soll die spezialisierte Anwaltskanzlei iuscomm, Stuttgart, mit den formellen Auswahlverfahrensarbeiten nach § 46 ff. EnWG beauftragt werden. Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und beschließt einstimmig die Neuvergabe der Konzession für die Stromversorgung entsprechend dem vorgestellten Ausschreibungstext am 01.04.25 im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Veröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen, wie beispielsweise Satzungsänderungen bzw. Neufassungen von Satzungen ist in der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen geregelt. Diese Satzung wurde am 13.03.17 neu gefasst. Darin ist geregelt, dass die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach unter der Rubrik öffentliche Bekanntmachungen zu veröffentlichen bzw. bereit zu stellen sind. Weiterhin werden Amtliche Bekanntmachungen durch Anschlag an der Anschlagtafel am Rathaus und zusätzlich im Mitteilungsblatt im vollen Umfang veröffentlicht. Nur so ist nach Ansicht der Verwaltung gewährleistet, dass alle Haushalte und damit alle Bürger/innen auf einfachstem Wege von den Bekanntmachungen Kenntnis erlangen können. Das Landratsamt verlangt nun seit kurzem, dass amtliche Bekanntmachungen im Internet mit einer digitalen Unterschrift versehen werden müssen. Hintergrund ist, dass der VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 27.02.24 in einem Normenkontrollverfahren eine kommunale Satzung für unwirksam erklärt und dabei die rechtlichen Vorgaben für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden im Internet durch eine neue Vorschrift konkretisiert hat. Diese Vorschrift bestimmt u. a., dass öffentliche Bekanntmachungen durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu versehen und dann auf der Homepage bereitzustellen ist. Die Gemeinde wendet daher seit letztem Jahr ein digitales Verfahren von sign-me von D-Trust an. Die Erstellung einer digitalen Unterschrift des Bürgermeisters auf der Amtlichen Bekanntmachung verursacht Kosten und stellt einen weiteren, zusätzlichen Schritt bei der Veröffentlichung dar. In der Verordnung des Innenministeriums vom 18.11.24 ist im § 1 Abs. 1 Satz 4 geregelt, dass eine Gemeinde unter 5.000 Einwohner eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses während der Dauer von mindestens einer Woche bekannt gemacht werden kann, wobei gleichzeitig im Mitteilungsblatt auf den Anschlag aufmerksam zu machen ist. Wie bisher sollen öffentliche Bekanntmachungen zusätzlich im vollen Umfang im Mitteilungsblatt und auf der Homepage unter der Rubrik News veröffentlicht werden, aber nicht mehr unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Tiefenbach vom 13.03.2017** (siehe nachfolgende öffentliche Bekanntmachung).

Unter **Verschiedenes** gibt der Vorsitzende u.a. die Kosten in Höhe von 10.167,40 € für den **Strombezug aller gemeindlichen Abnahmestellen 2024** bekannt. In 2023 betragen die Kosten 13.703,33 €. In 2015 hatte die Gemeinde noch einen Stromverbrauch von 62.319,0 Kw/h, im Jahr 2024 lag der Stromverbrauch bei nur noch 29.367,0 kw/h; dies entspricht einer Einsparung von insgesamt 62,85 %. Die Einsparungen im Zeitraum von 2013 – 2024 sind durch verschiedenste Maßnahmen, wie z.B. Umrüstung der Leuchtmittel in der Straßenbeleuchtung und in den sonstigen gemeindlichen Einrichtungen auf LED-Leuchtmittel, Ausbau der Elektroheizung im Rathaus (Anschluss an das Fernwärmenetz) und Reduzierung der Beleuchtungsdauer der Straßenbeleuchtung erreicht worden. Die Umrüstung der Leuchtmittel im Gemeindesaal steht noch aus.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Tiefenbach am Federsee , Landkreis Biberach

Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 13.03.17

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach am Federsee am 29.01.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Tiefenbach vom 13.03.2017 beschlossen:

§ 1: § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus Tiefenbach während der Dauer von mindestens einer Woche bekannt zu machen, wobei gleichzeitig durch das Mitteilungsblatt auf den Anschlag aufmerksam zu machen ist.

§ 2: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Tiefenbach, den 30.01.2025

gez. Helmut Müller, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf den Anschlag am Rathaus und auf die Veröffentlichung dieser Satzung mit digitaler Signatur (Bereitstellung) auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach unter amtliche Bekanntmachungen wird verwiesen